

Corona-update: Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Apotheken

Gabriele Amoriello, Rechtsanwalt/Steuerberater
Martin Weidemann, Steuerberater



Die persönliche Liquiditätssituation analysieren

	Vorläufiger Gewinn (Vorjahr)
+/-	Umsatzerlösänderung
+/-	Wareneinsatzänderung
	Personalkostenänderung
+/-	Änderung sonstige Kosten
	korrigierter Gewinn
=	(Forecast)
	Bestandsveränderung
+	Warenlager
+	Abschreibung
	Bestandsveränderung
+	Forderungen
+	Auflösung ARAP
-	Tilgung
-	Eigenverbrauch
	Forecast betrieblicher
=	Cashflow
+/-	Privatkonten
-	private Steuern
-	Sonderausgaben / agB
-	Privatentnahmen
	Überschuss/Fehlbestand
=	liquide Mittel

Steuerliche Corona-Hilfen

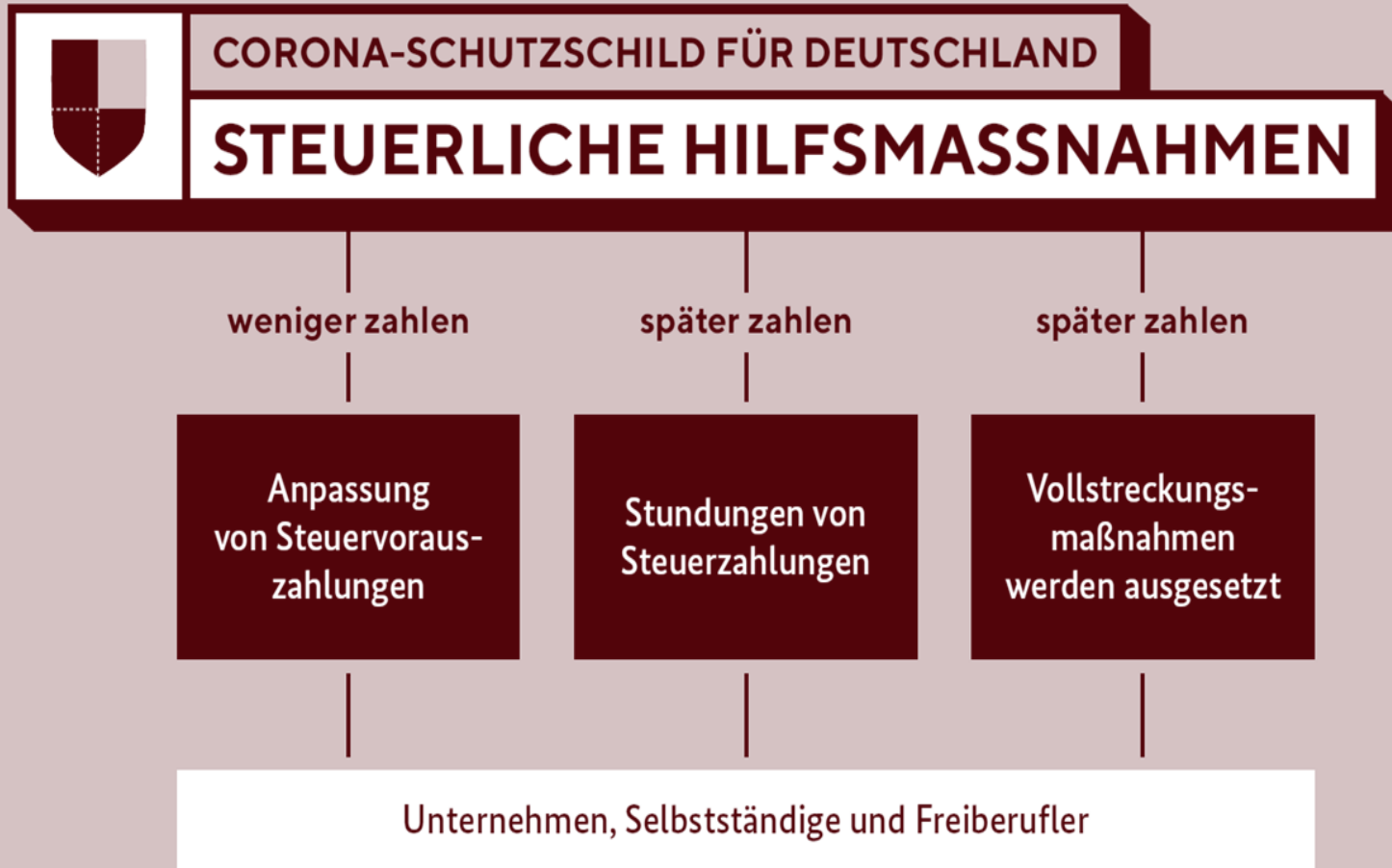
Vorab:
Generelle
Voraussetzungen

nachweislich

unmittelbar

nicht unerheblich
betroffen

Übersicht



Anpassung von Steuervoraus- zahlungen

- **Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages**
- **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige**
- **bis zum 31. Dezember 2020**
- **Herabsetzung der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer**

Anpassung von Steuervoraus- zahlungen

- In Diskussion
 - „**Vorgezogener Verlustrücktrag 2020**“ auf Vorauszahlungen 2019
 - Verlängerung der **Abgabefrist** für **Umsatzsteuervoranmeldungen** um einen Monat für alle Steuerpflichtigen
 - Alternativ: Umstellung auf **Quartalsanmeldung**

Stundung von Steuerzahlungen

- **zinslose Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer
- für **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene** Steuerpflichtige
- bis zum **31. Dezember 2020**
- Bei Gewerbesteuer entscheiden die Gemeinden
- Keine Stundung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer

Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt

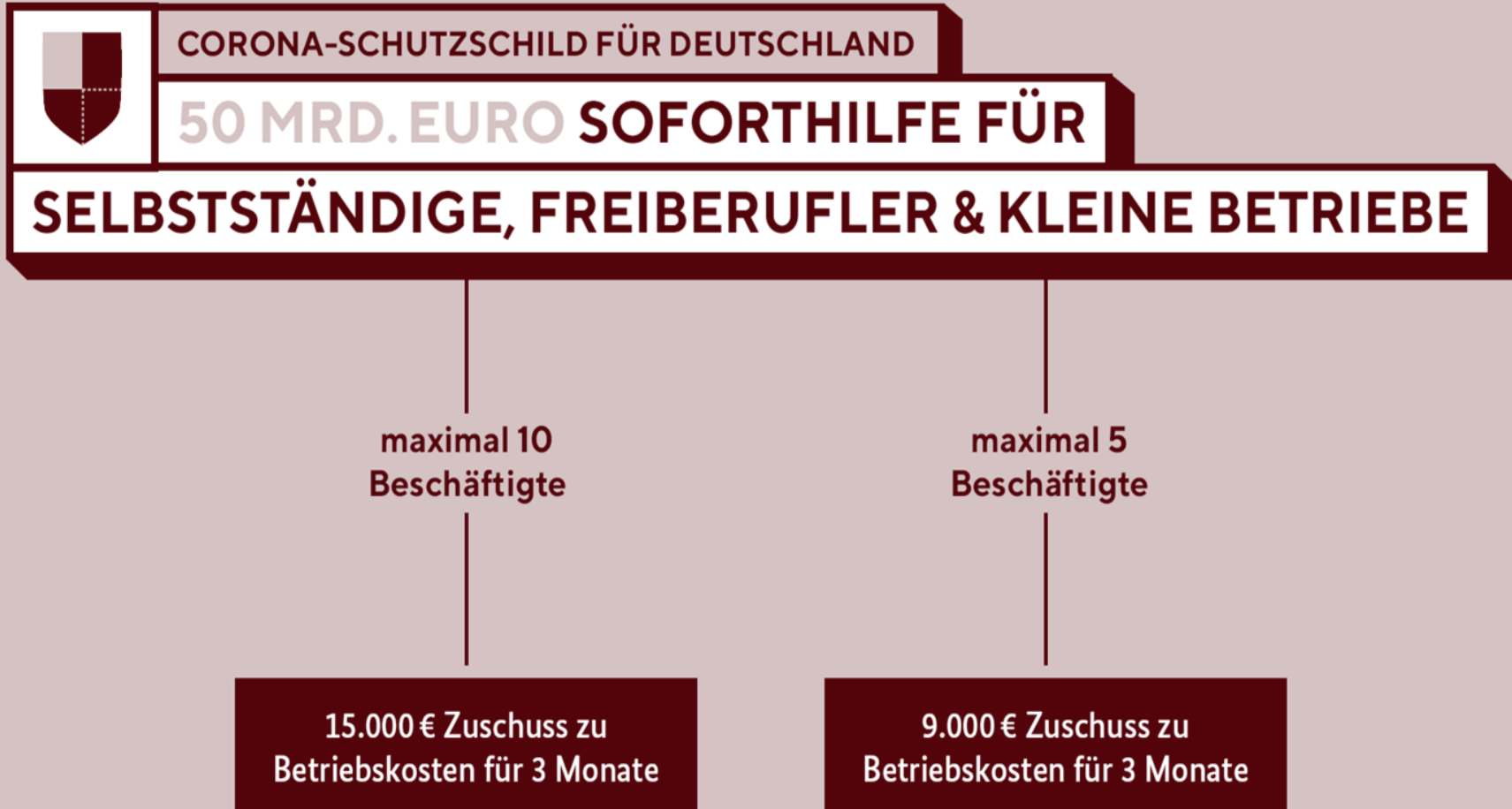
- **Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen
- **unmittelbar und nicht unerheblich betroffen**
 - Hinweis auf Grund der Betroffenheit dem Grunde aber nicht der Höhe nach erforderlich
- bis zum **31. Dezember 2020**
- Umfasst auch Lohnsteuer
- Säumniszuschläge sind zu erlassen
- Verrechnungslagen beachten und ggf. Antrag stellen

Weitere Maßnahmen

- Inanspruchnahme von Hilfsmaßnahmen soll keine Auswirkung auf **Risikobeurteilung** haben
- Laufende **Betriebsprüfungen**
 - Keine Prüfung im Betrieb
 - Prüfung an Amtsstelle weiterhin zulässig
- Zum Teil **Fristverlängerung Steuererklärung 2018** bis 31.05.
- Diskussion über **Steuerfreiheit** von Corona-Krisen-Hilfsmitteln
- Steuer- und SV-freie **Prämie für Mitarbeiter bis 1.500 €**
- **Zahlungsfristverlängerung ErbSt und GrESt**
- **Steuerbefreiung** bei **Einfuhr** von **Medizinprodukten** aus Drittstaaten
- **Keine** Außerkraftsetzung verfahrensrechtlicher Fristen (Klage, Einspruch, etc.)!

Weitere staatliche Corona- Hilfen

Soforthilfe des Bundes



Soforthilfe des Bundes

- vorhandene liquide Mittel nicht ausreichend, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten wie z.B. Mietzahlungen zu decken
- Durch die Corona-Maßnahmen im März 2020
- Nicht bereits per 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten

Soforthilfe in NRW

- **9.000 Euro** für Betriebe mit bis zu **5** Beschäftigten,
- **15.000 Euro** für Betriebe mit bis zu **10** Beschäftigten
- **25.000 Euro** für Betriebe mit bis zu **50** Beschäftigten

Soforthilfe in NRW

- Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert
- Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert
- Möglichkeiten Umsatz zu erzielen durch behördliche Auflage massiv eingeschränkt
- vorhandene Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit

Bei Kurzarbeit handelt es sich um eine vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit. D.h., es werden für einen begrenzten Zeitraum weniger Stunden gearbeitet, als im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Das Ziel der Kurzarbeit ist es, Ihr Unternehmen vorübergehend kurzfristig finanziell zu entlasten und damit zu sichern, sowie letztendlich die Arbeitsplätze für Ihre Mitarbeiter bis zur Entspannung der aktuellen Situation zu erhalten.

Während der Kurzarbeit erhalten die Mitarbeiter das sogenannte „Kurzarbeitergeld“. Dies berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall und beträgt 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts (67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt) und wird für bis zu 12 Monate gewährt, in außergewöhnlichen Fällen auch für bis zu 24 Monate. Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent durch die Agentur erstattet.

Die finanzielle Entlastung des Betriebs erfolgt dadurch, dass zunächst das Kurzarbeitergeld (KUG) an die betroffenen Mitarbeiter auszahlen ist, dieses aber auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird.

Kurzarbeit

Voraussetzungen:

1. erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens zehn Prozent der Beschäftigten mit jeweils mehr als 10 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes. Ursachen können wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis („Corona-Krise“) sein.

2. Im Betrieb muss mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter angestellt sein.

3. Kurzarbeitergeld wird nur für ungekündigte Mitarbeiter und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer gezahlt.

4. Schriftliche Anzeige gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem Kurzarbeit angeordnet wird, erfolgen. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld muss bzw. kann hingegen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Zuständig ist grundsätzlich die Agentur, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vorliegen bzw. das erste Mal eingetreten sind.

Kurzarbeit

Die Anordnung der Kurzarbeit muss zunächst den betroffenen Mitarbeitern angekündigt werden. Zudem ist eine Einverständniserklärung aller, von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten, einzuholen, soweit nicht bereits die Anordnung Kurzarbeit im Arbeitsvertrag oder einem geltenden Tarifvertrag vorbehalten ist. Zu beachten sind gegebenenfalls tarifliche Regelungen, wie beispielsweise festgelegte Ankündigungsfristen.

Unter folgendem Link kann das Formular für die Anzeige zum Arbeitsausfall heruntergeladen werden: (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt und auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit monatlich (nachträglich) erstattet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats zu stellen.

Das Antragsformular ist auch über folgenden Link abrufbar:
(https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf).

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ihr Ansprechpartner in Düsseldorf



Treuhand Hannover GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Martin Bechtold

Diplom-Kaufmann (FH), Steuerberater, Partner
Leiter der Niederlassung Düsseldorf
Fachberater für internationales Steuerrecht

Niederkasseler Lohweg 183
40547 Düsseldorf

Tel.: 0211 93691 -0

Fax: 0211 93691 -10

kanzlei.duesseldorf@treuhand-hannover.de

Ihr Ansprechpartner in Köln



Treuhand Hannover GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Gabriele A. Amoriello, LL. M.
Steuerberater, Rechtsanwalt, Partner
Leiter der Niederlassung Köln

Goethestraße 43
50858 Köln-Weiden

Tel.: 02234 979836 -0
Fax: 02234 979836 -9
kanzlei.koeln@treuhand-hannover.de